

Az.: A 5 K776/02



**VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

- Beklagte -

vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes
für Migration und Flüchtlinge,

dieser vertreten durch die Außenstelle Chemnitz,
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz,

(Az.: 2747792-439),

beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

A 5 K 776/02

wegen
Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.09.2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht W. Zander als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 10.06.2002 verpflichtet festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens haben der Kläger und die Beklagte je die Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

A 5 K 776/02

Tatbestand

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Seinen Angaben zufolge reiste er am 13.01.1999 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 18.01.1999 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Mit Bescheid vom 28.05.1999 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - forthin: Bundesamt - den Asylantrag des Klägers als offensichtlich unbegründet ab und stellte ferner fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Zugleich wurde der Kläger unter Fristsetzung aufgefordert, das Bundesgebiet zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung in den Iran angedroht.

Gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 28.05.1999 erhob der Kläger am 08.06.1999 Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, welche mit rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12.11.2001 abgewiesen wurde. Die Abweisung der Klage wurde im Wesentlichen damit begründet, dass das Vorbringen des Klägers zu seinen Vorfluchtgründen unglaubhaft sei und auch keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes oder eines Abschiebungshindernisses ersichtlich seien.

Am 18.03.2002 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 10.06.2002 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie den Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG ab. Der Bescheid wurde dem Kläger am 11.06.2002 zugestellt.

A 5 K 776/02

Mit bei Gericht am 14.06.2002 eingegangenem Schriftsatz hat der Kläger Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 10.06.2002 erhoben.

Im gerichtlichen Verfahren legte der Kläger zahlreiche Nachweise über die von ihm entfalteten exilpolitischen Betätigungen vor.

Soweit der Kläger mit seiner Klage ursprünglich seine Asylankennung begehrt hat, hat er seine Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen. Das diesbezügliche Verfahren wurde von dem vorliegenden Rechtsstreit abgetrennt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 10.06.2002 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Der Kläger beantragt hilfsweise,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 10.06.2002 zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte des Bundesamtes sowie auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünfte und Stellungnahmen Bezug genommen.

A 5 K 776/02

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 10.06.2002 ist, soweit mit diesem Bescheid die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und damit die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, abgelehnt wurde, rechtmäßig und verletzt den Kläger, der keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG hat, nicht in seinen Rechten.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG. Ein solcher Anspruch ist im vorliegenden Fall aufgrund der Vorschrift des § 28 Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen.

Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG kann einem Asylbewerber in einem Asylfolgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft i.S.v. § 60 Abs. 1 nicht zuerkannt werden, wenn der Asylbewerber nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrages erneut einen Asylantrag stellt und diesen auf Umstände stützt, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen hat. Die in § 28 Abs. 2 AufenthG genannten Voraussetzungen für einen Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung werden von dem Kläger erfüllt, da er sich in dem vorliegenden Asylfolgeverfahren auf seine exilpolitischen Betätigungen und somit auf Umstände, die er nach unanfechtbarem Abschluss seines Erstverfahrens selbst geschaffen hat, beruft. Besondere Umstände, die eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 2 AufenthG genannten Regel rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere stellen sich die von dem Kläger entfaltenen exilpolitischen Betätigungen nicht als Fortsetzung einer bereits im Iran bestehenden Überzeugung dar. Aus dem Vorbringen des Klägers bei seiner Anhörung bei dem Bundesamt ergibt sich nicht, dass der Kläger sich bereits im Iran politisch betätigt hat.

A 5 K 776/02

Der Bescheid des Bundesamtes vom 10.06.2002 ist insoweit, als er in Ziffer 2 die Ablehnung des Wiederaufgreifens des Verfahrens zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG enthält, rechtswidrig und verletzt den Kläger, der einen Anspruch auf Feststellung hat, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 5 und 7 AufenthG vorliegen, in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegt.

Nach § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.

Im vorliegenden Fall besteht für den Kläger bei einer Rückkehr in den Iran wegen der von ihm entfalteten exilpolitischen Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland die konkrete Gefahr, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen zu werden.

Die Annahme einer Verfolgungsgefahr wegen exilpolitischer Aktivitäten und somit die konkrete Gefahr einer unmenschlichen Behandlung für den Betroffenen ist nur dann gerechtfertigt, wenn davon ausgegangen werden muss, dass den Staatssicherheitsbehörden Irans die exilpolitischen Tätigkeiten des Betroffenen bekannt geworden sind und anzunehmen ist, dass die iranischen Behörden diese Tätigkeiten als erhebliche, den Bestand des Staates gefährdende oppositionelle Aktivitäten bewerten. Die private oder öffentliche Äußerung von Unzufriedenheit und Kritik an der Regierung oder der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage löst keine staatlichen Zwangsmaßnahmen aus, solange diese die Werte der islamischen Revolution und der schiitischen Glaubensrichtung nicht verunglimpft (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Iran vom 24.03.2006). Eine nach außen wirksame aktive politische Betätigung, die erkennbar den Sturz des Regimes oder des islamischen Systems

A 5 K 776/02

zum Ziel hat, wird mit strafrechtlichen Maßnahmen direkt verfolgt. Die politische Betätigung von im Ausland lebenden Iranern unterliegt einer umfassenden Kontrolle des iranischen Geheimdienstes. Ob die iranischen Behörden jedoch einen exilpolitisch tätigen Flüchtling als Regimegegner einstufen, hängt maßgeblich davon ab, welches Gefahrenpotential für das Regime der jeweiligen Organisation, für die sich der Asylsuchende engagiert, beigemessen wird und in welchem Umfang sich dieser für die Organisation engagiert. Die iranischen Stellen bewerten exilpolitische Aktivitäten nur dann als erhebliche, den Bestand des iranischen Staates gefährdende oppositionelle Tätigkeiten, wenn sich der Betroffene bei seinen Aktivitäten persönlich exponiert, also im organisatorischen Bereich aufgefallen oder sonst namentlich in Erscheinung getreten ist, oder wenn diese Aktivitäten geeignet sind, das Ansehen des Iran im Ausland zu schädigen (vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz vom 25.05.2004 an das Verwaltungsgericht Leipzig).

Es kann im vorliegenden Fall dahinstehen, ob sich der Kläger, der an zahlreichen gegen das iranische Regime gerichteten Protestaktionen in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland teilgenommen hat, dadurch in hervorgehobener Weise exilpolitisch betätigt hat, dass er im April 2003 im Raum eine Sektion des Komitees zum 11. September gegründet und als Vorstandsmitglied dieses Komitees Druckerzeugnisse für die Öffentlichkeit erstellt und verteilt hat. Für den Kläger besteht bei einer Rückkehr in den Iran jedenfalls deswegen eine konkrete Gefahr i.S.v. § 60 Abs. 2 AufenthG, einer unmenschlichen Behandlung unterworfen zu werden, weil er sich im Rahmen einer Protestaktion gegen das iranische Regime am an die Moschee in angekettet hat, dort von Mitarbeitern der Moschee als einzelne Person fotografiert wurde, seine Kette von der Polizei mit Bolzenschneider durchtrennt wurde, seine Personalien aufgenommen wurden und seitens der Moscheeangehörigen Anzeige gegenüber dem Kläger erstattet wurde.

Wie vorstehend ausgeführt wurde, führt nicht jede exilpolitische Betätigung eines Iraners zu einer politischen Verfolgung und damit zu unmenschlicher Behandlung durch die iranischen Sicherheitskräfte. Durch sein Anketten an die schiitische

A 5 K 776/02

Moschee am [redacted] hat sich der Kläger jedoch in öffentlichkeitswirksamer Weise als politischer Gegner des iranischen Regimes zu erkennen gegeben. In einer Broschüre des Komitees zum 11. September 2001 zu der Protestaktion am [redacted] in [redacted] wird der Kläger mit Angabe des Wohnortes als einer der [redacted] Beteiligten an der Protestaktion vom [redacted] genannt. Bei der Protestaktion haben Polizisten die Ketten der Demonstranten mit Bolzenschneidern durchtrennt. Es wurden die Personalien der Demonstranten aufgenommen und seitens der Moscheeangehörigen Anzeige erstattet. Es ist daher davon auszugehen, dass den iranischen Sicherheitsbehörden über die Moscheeangehörigen sowohl der Name des Klägers als auch dessen Aktivitäten bekannt geworden sind. Ebenso ist davon auszugehen, dass die Ankettungsaktion besondere Beachtung in der breiten Öffentlichkeit gefunden hat und dies auch von den iranischen Sicherheitskräften wahrgenommen wurde. Zwar mag das Interesse der Öffentlichkeit an derartigen Ankettungsaktionen in den Folgejahren nachgelassen haben, da es in den Folgejahren mehrfach jährlich zu Wiederholungen derartiger Ankettungsaktionen gekommen ist. In den Jahren [redacted] und [redacted] waren diese Ankettungsaktionen jedoch auffällig und spektakulär. Dem Kläger ist es durch diese spektakuläre Aktion gelungen, sich in das Rampenlicht der Öffentlichkeit zu bringen und als exponierter Gegner des iranischen Staates auf sich und seine exilpolitischen Anliegen aufmerksam zu machen. Die Aktion ist wegen der erzielten Öffentlichkeitswirkung geeignet, das Ansehen des Iran verächtlich zu machen und ihm zu schaden. Es ist nicht davon auszugehen, dass die iranischen Behörden eine solche Aktion auf sich beruhen lassen. Gefahr erhöhend kommt hinzu, dass der Kläger auch an zahlreichen anderen exilpolitischen Aktivitäten, die für sich allein nicht geeignet sind, eine Rückkehrgefährdung zu begründen, teilgenommen hat. Aufgrund dessen drohen ihm bei einer Rückkehr in den Iran Folter und unmenschliche und erniedrigende Behandlung. Bei einer Rückkehr würde ihm Verhaftung und eine mit Folter verbundene Vernehmung drohen. Aufgrund seiner in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten exilpolitischen Tätigkeiten würden Sicherheitskräfte versuchen, ihn zur Preisgabe von Namen weiterer exilpolitischer Aktivisten zu zwingen. Im Rahmen der Auskundschaftungen durch die dazu berufenen Sicherheitskräfte wäre in jedem Falle Folter zu befürchten, die mit gravierenden Folgen für Leib und Leben enden könnten.

A 5 K 776/02

Nach alledem hat der Kläger einen Anspruch auf Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2 vorliegt.

Da dem Kläger bei einer Rückkehr in den Iran Folter droht, hat er auch einen Anspruch auf Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 EMRK vorliegt.

Da der Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit Gefahren für Leib und Leben rechnen muss, hat er auch einen Anspruch auf Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Soweit in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes dem Kläger die Abschiebung in sein Heimatland angedroht worden ist, war die Abschiebungsandrohung rechtswidrig und war durch das Gericht aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils gestellt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Zander